

# STATUTEN

JUNGWACHT BLAURING KLINGNAU

---



JUNGWACHT BLAURING  
KLINGNAU 

## **1. Name und Sitz**

---

- 1) Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Klingnau“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Klingnau.

## **2. Zweck**

---

- 1) „Jungwacht Blauring Klingnau“ ist eine Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. „Jungwacht Blauring Klingnau“ bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
- 2) Die Arbeit von „Jungwacht Blauring Klingnau“ basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von „Jungwacht Blauring Klingnau“. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Die Kindergruppen und das Leitungsteam bilden eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

## **3. Mittel**

---

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt „Jungwacht Blauring Klingnau“ über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## **4. Mitgliedschaft**

---

- 1) Der Verein „Jungwacht Blauring Klingnau“ ist Mitglied von „Jungwacht Blauring Region Zuzach“.

## 5. Mitglieder

---

- 1) Mitglied von „Jungwacht Blauring Klingnau“ ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis geführt wird.
- 2) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit „Jungwacht Blauring Klingnau“ begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit „Jungwacht Blauring Region Zurzach“.
- 3) „Jungwacht Blauring Klingnau“ ist verpflichtet, die in den Statuten von „Jungwacht Blauring Schweiz“ festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

## 6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

---

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung.
- 2) Zuständig für Ausschliessungen ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschliessungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschliessung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.

## 7. Organe des Vereins

---

- 1) Organe des Vereins sind:
  - die Delegiertenversammlung (Vereinsversammlung)
  - der Vorstand
  - das Leitungsteam
  - die Revisionsstelle

## 8. Die Vereinsversammlung

---

- 1) Die Vereinsversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Vereinsorgan. Delegierte sind sämtliche Personen, welche im aktuellen Vereinsjahr auf der Leiterliste geführt werden. Die Ernennung der Delegierten der Vereinsversammlung erfolgt durch eine stille Wahl beim Eintritt ins Leitungsteam zu Beginn des Vereinsjahres und gilt für die Zeit bis zum Austritt aus dem Leitungsteam. Die Vereinsmitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können gegen die Wahl der neuen Delegierten schriftliche Einwände bis 4 Wochen nach dem Eintritt ins Leitungsteam z.H. des Vorstands geltend machen. Werden Einwände erhoben, so erfolgt die Wahl durch die Vereinsmitglieder. Zur ordentlichen Wahl eines Delegierten ist das absolute Mehr erforderlich.
- 2) Zur Delegiertenversammlung werden die Delegierten mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und des letztjährigen Protokolls schriftlich eingeladen. Einladungen per Mail sind gültig. Die Versammlung findet im ersten Quartal jeden Kalenderjahres statt. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.

- 4) Der Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
  - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Präses (in Absprache mit der Pfarreileitung)
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Wahl der Delegierten an die Regional- bzw. Kantonalkonferenz
  - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Genehmigung des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Beschlussfassung über das Jahresprogramm
  - Entlastung der Organe
  - Rekursinstanz bei Ausschliessungsentscheiden des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- 5) Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.
- 6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.
- 7) Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## 9. Der Vorstand

---

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Über die Aufnahme eines Mitglieds in das Leitungsteam entscheidet der Vorstand.

## 10. Das Leitungsteam

---

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar sowie dem/der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben unter Einhaltung der Regeln und Pflichten im Pflichtenheft.
- 2) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalkonferenz.

## 11. Die Revisionsstelle

---

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 2) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 3) Die Revisionsstelle wird gewählt und endet mit Abwahl oder Rücktritt.
- 4) Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von „Jungwacht Blauring Region Zuzach“ zur Kenntnis zu bringen.

## 12. Präses

---

- 1) Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
- 3) Die Amtsdauer des/der Präses beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 13. Streiterledigung durch Mediation

---

- 1) Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK (Deutscheschweizerischen Ordinarienkonferenz) wird in einem separaten Reglement geregelt.

## 14. Schiedsgerichtsbarkeit

---

- 1) Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Aargau anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Aarau.

## 15. Vereinsjahr

---

- 1) Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 16. Auflösung des Vereins / Vereinigung

---

- 1) Löst sich „Jungwacht Blauring Klingnau“ zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen „Jungwacht Blauring Region Zurzach“ übergeben zur Finanzierung eigener Projekte zugunsten Jungwächter und Blauringmädchen.

## 17. Statuten / Genehmigung

---

- 1) Diese Statuten sind am 19.10.2016 von „Jungwacht Blauring Region Zurzach“ genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonzferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch „Jungwacht Blauring Region Zurzach“. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

### Ort, Datum:

Klingnau, 25.04.2016

### Unterschriften:

Scharleitung Jungwacht

Sascha Höchli

Scharleitung Blauring

Annika Häfeli

Aktuarin

Geraldine Höchli